

28/ME

 Bundesministerium
für auswärtige Angelegenheiten

GZ 182.251/0011e-III.3a/2000

**Abkommen zwischen der Republik
Österreich und des Königreichs Saudi-Arabien
über die Förderung und den gegenseitigen
Schutz von Investitionen;
Unterzeichnung und Ratifikation**

Beilage

An die

Parlamentsdirektion

Wien

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten übermittelt in der Anlage den deutschen Text des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Saudi-Arabien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen sowie den Entwurf des Ministerratsvortrages betreffend die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens samt Vorblatt und Erläuterungen, wie sie den mitzuständigen Ressorts und den Ämtern der Landesregierungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 28. März 2000 übermittelt worden sind.

Bisher sind Stellungnahmen der Ämter der Landesregierungen von Wien, Niederösterreich, Salzburg und Vorarlberg eingegangen.

Wien, am 30. März 2000
Für die Bundesministerin:
KOGLER m.p.

F.d.R.d.A.:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ 182.251.000 e-III.3/2000

Abkommen zwischen der Republik Österreich
und dem Königreich Saudi Arabien über die Förderung
und den gegenseitigen Schutz von Investitionen;
Unterzeichnung

ENTWURF

Beilagen

V o r t r a g
an den
M i n i s t e r r a t

Österreich ist seit geraumer Zeit bestrebt, Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen mit anderen Staaten abzuschließen. Ziel dieser Abkommen ist es vor allem, österreichische Firmen bei ihren Investitionsbemühungen im Ausland zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls auftretende Risiken abzusichern.

Auch im Verhältnis zum Königreich Saudi Arabien besteht seitens der österreichischen Wirtschaft Interesse an Investitionen in diesem Land. Seitens des Königreiches Saudi Arabien besteht die Bereitschaft, ausländische Investitionstätigkeit zu fördern und als Voraussetzung entsprechende Schutzgarantien einzuräumen und völkerrechtliche Verträge abzuschließen.

Vom Königreich Saudi Arabien wurde erstmals 1996 Interesse am Abschluss eines bilateralen Investitionsschutzabkommens geäußert. Nach dem Austausch von Mustertexten fanden im Mai 1999 in Riyadh und im November 1999 in Wien je eine Verhandlungsrunde statt. Am 25. November 1999 wurde der Text des Abkommens in Wien paraphiert.

Das Abkommen findet auf alle Investitionen Anwendung, die Investoren der Vertragsparteien vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt haben. Die Vertragsparteien gestehen sich bezüglich der Investitionen die Inländergleichbehandlung und den Investoren grundsätzlich die Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu. Ausnahmen von diesen Prinzipien sind nur für Privilegien, die von einer Vertragspartei Investoren eines dritten Staaten auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu oder Assoziation mit einer Zollunion, einer

2

Wirtschaftsgemeinschaft, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone, oder ähnlichen wirtschaftlichen Abkommen gewährt werden. Weiters ausgenommen sind Vorteile, die eine Vertragspartei Investoren eines dritten Staates aufgrund einer Doppelbesteuerungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung über Steuerangelegenheiten bzw. innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Steuerwesen gewährt.

Neben natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzen, genießen den Schutz des Abkommens hinsichtlich von Investitionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei auch juristische Personen oder Personengesellschaften, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei haben bzw. nach dem Recht einer Vertragspartei gegründet wurden oder organisiert sind.

Investitionen dürfen nur für Zwecke des öffentlichen Interesses sowie gegen unverzügliche, angemessene und wirksame Entschädigung, in nicht-diskriminierender Weise und in Übereinstimmung mit den allgemein anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften enteignet werden. Erträge aus der Investition, Rückzahlungen von Darlehen, Erlöse aus der Liquidation oder Veräußerung der Investition sowie Entschädigungen sind in konvertierbarer Währung frei transferierbar.

Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten freundschaftlich beigelegt werden können, können auf Antrag des Investors einem Schiedsgericht vorgelegt werden.

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens selbst werden, sofern sie nicht durch Konsultation, Vermittlung oder Schlichtung beigelegt werden können, ebenfalls einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung unterbreitet.

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine

Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der authentische Text des Abkommens in deutscher Sprache ist beigeschlossen. Der authentische Text in englischer Sprache liegt aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nur in 5-facher Ausfertigung während der Sitzung des Ministerrats beim protokollführenden Beamten zur Einsichtnahme auf. Der authentische Text in arabischer Sprache steht derzeit in Ausarbeitung und wird anlässlich des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

A n t r a g ,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Saudi Arabien über die Förderung und den Schutz von Investitionen sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, oder einen von mir namhaft zu machenden Beamten des Höheren Dienstes des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens zu bevollmächtigen,
3. das Abkommen nach der Unterzeichnung unter Anschluß der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zuleiten und
4. nach erfolgter Genehmigung den Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Abkommen zu ratifizieren.

;

Wien, am

FERRERO-WALDNER m.p.

VORBLATT

Problem:

Die Förderung und der Schutz von Investitionen im Ausland wird von den innerstaatlichen Rechtsnormen des ausländischen Staates geregelt, ohne dass der Heimat- oder Sitzstaat des Investors ein Recht hat, effiziente Schutzfunktionen auszuüben. Dies kann sich hemmend auf die im beiderseitigen Interesse liegende Investitionsbereitschaft auswirken.

Problemlösung:

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit u.a. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Das Abkommen beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen u.ä. ergeben. Auf Grund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Keine. Mit der Vollziehung des Abkommens ist weder ein vermehrter Sachaufwand noch ein zusätzlicher Personalaufwand verbunden.

ERLÄUTERUNGEN

I.

Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Abkommen ist gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Da das Abkommen auch Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, regelt, bedarf es gemäß Artikel 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG auch der Zustimmung des Bundesrates. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten schließen analoge Abkommen mit Drittländern ab.

Investitionsschutzabkommen werden üblicherweise zwischen Industriestaaten einerseits und wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern andererseits abgeschlossen. Ihr Ziel ist es, Investitionstätigkeit zu fördern und getätigte Investitionen zu schützen. Es liegt in den wirtschaftlichen Gegebenheiten, dass Investitionen in erster Linie von den Industriestaaten in die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder fließen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Investitionsfluss auch eine umgekehrte Richtung nimmt. Ein Industriestaat muss daher grundsätzlich bei der Verhandlung solcher Abkommen auf diese Möglichkeit im Lichte seiner eigenen Wirtschaftsstruktur sowie seiner Gesetzgebung Bedacht nehmen.

Da die Grundaufgabe von Investitionsschutzabkommen in jedem Fall die gleiche ist, und da die von Österreich angestrebten Investitionsschutzabkommen im Regelfall ausgehend von einem, von einem OECD-Basisentwurf abgeleiteten, österreichischen Mustervertrag verhandelt werden, sind die Abkommensinhalte einander im Allgemeinen in hohem Maße ähnlich bis identisch. Die Vertragsparteien sichern sich die Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung zu.

Es kann erwartet werden, dass die österreichische Wirtschaft in Zukunft von der Möglichkeit zu Investitionstätigkeiten im Königreich Saudi Arabien in vermehrtem Maße Gebrauch machen wird. Auch seitens des Königreiches Saudi Arabien besteht Interesse an Investitionen aus Österreich sowie die Bereitschaft, durch entsprechende innerstaatliche Regelungen ausländische Investitionstätigkeit zu fördern. Ziel des gegenständlichen Abkommens ist es, die österreichischen Firmen bei ihren

Investitionsbemühungen im Königreich Saudi Arabien zu unterstützen und sie gegen dabei allenfalls entstehende Risiken abzusichern.

Besondere Bedeutung kommt der Regelung der Entschädigung im Falle der Verstaatlichung oder jeder sonstigen Maßnahme mit einer der Enteignung gleichkommenden Wirkung zu. Einen wichtigen Vertragsbestandteil bilden ferner die Bestimmungen betreffend den Transfer von Erträgen aus Investitionen, von Rückzahlungen von in Devisen gewährten Darlehen, von Erlösen aus der Liquidation oder Veräußerung von Investitionen und von Entschädigungen im Enteignungsfall.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat sieht das Abkommen ein Schiedsverfahren vor. Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei, die auf dem Verhandlungswege nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beigelegt werden können, können vom Investor dem Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Sinne der Washingtoner Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 18. März 1965 oder einem auf Grund der UNCITRAL-Regeln errichteten ad hoc-Schiedsgericht unterbreitet werden.

23

II.

Besonderer TeilPräambel:

Diese enthält im Wesentlichen die Motive der vertragschließenden Parteien.

Artikel 1

Dieser Artikel dient dazu, die im Abkommen vorkommenden wesentlichen Begriffsinhalte zu definieren.

Der Begriff „Investition“ ist sowohl inhaltlich als auch durch eine umfangreiche, wenn auch nicht erschöpfende Aufzählung von Vermögenswerten definiert. Die Aufzählung folgt einem internationalen Standard.

Der Begriff „Investor“ wird in Bezug auf die Vertragsparteien in zweierlei Weise definiert: im Falle natürlicher Personen durch die Staatsangehörigkeit, im Falle juristischer Personen etc. durch eine Berücksichtigung der Sitz- und Kontrolltheorie. Im Falle des Königreiches Saudi Arabien werden auch die staatlichen Finanzeinrichtungen und -stellen, staatliche Fonds und sonstige ähnliche Regierungseinrichtungen unter dem Begriff des „Investors“ subsumiert.

Die Definition des „Hoheitsgebietes“ folgt den Bestimmungen des Völkerrechts.

Artikel 2

behandelt unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt die Förderung und den Schutz von Investitionen.

Absatz (1) und (2) enthalten Vertragsbestimmungen allgemeiner Natur. Konkrete Maßnahmen sind nicht angesprochen, vielmehr ist den Vertragsparteien bei der Gestaltung dieser Maßnahmen, unter der Bedingung der Gerechtigkeit und Billigkeit, freie Hand gelassen. Die Bestimmungen des österreichischen Fremdenrechts werden hievon nicht berührt.

Artikel 3

enthält hinsichtlich der getätigten Investitionen in Absatz (1) das Prinzip der Meistbegünstigung und in Absatz (2) das Prinzip der Inländergleichbehandlung.

Absatz (3) schreibt in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Nutzung, des Genusses oder der Veräußerung von Investitionen Meistbegünstigung oder Inländergleichbehandlung vor, je nachdem welche die günstigere ist.

Absatz (4) nimmt hievon Privilegien aus, die von einer Vertragspartei Investoren eines dritten Staates auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu oder Assoziation mit einer Zollunion, einer Wirtschaftsgemeinschaft, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder ähnlichen wirtschaftlichen Abkommen, gewährt werden.

Absatz (5) nimmt von der in diesem Artikel gewährten Behandlung Vorteile, die eine Vertragspartei Investoren eines dritten Staates auf Grund einer Doppelbesteuerungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung über Steuerangelegenheiten gewährt, aus.

Artikel 4

behandelt die Frage der Entschädigung eines Investors für den Fall einer Enteignung durch eine Vertragspartei und ist somit als einer der wichtigsten Artikel des Abkommens anzusehen.

In Absatz (2) wird die Enteignung durch Bindung an drei Bedingungen hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit wesentlich eingegrenzt. Sie darf nur für die Zwecke des öffentlichen Interesses, gegen Entschädigung und in nicht diskriminierender Weise erfolgen.

In Absatz (3) wird die Behandlung von Investitionen bei Verlust im Gefolge von Krieg, anderen bewaffneten Konflikten, einer Revolution, eines allgemeinen Notstandes oder einer Revolte geregelt.

Artikel 5

Da Investitionen seitens öffentlichen Stellen des Staates, dem der Investor angehört, vielfach mit Garantien ausgestattet werden, sieht dieser Artikel vor, daß im Falle des Eintrittes des Garantiegebers in die Rechte des Garantienehmers dieser Eintritt von der anderen Vertragspartei anerkannt wird.

Artikel 6

behandelt den freien Transfer von in Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen. Die Buchstaben a-g spezifizieren die Art der Zahlungen, wobei der Enumeration nicht ausschließender Charakter zukommt.

Artikel 7

regelt die Modalitäten der Transfers und die Frage des anzuwendenden Wechselkurses.

Artikel 8

legt fest, dass eine sich aus Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebende günstigere Regelung hinsichtlich der Investition eines Investors der anderen Vertragspartei, dem vorliegenden Abkommen vorgeht, sofern sie günstiger ist.

Artikel 9

sieht die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf Investitionen vor, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden.

Artikel 10

behandelt Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 11

;

Bei Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Vertragsstaat soll im Sinne des Abkommens zunächst eine Beilegung auf freundschaftlichem Weg versucht werden. Können Streitigkeiten aus einer Investition zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei auf diesem Wege nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beigelegt werden, kann sie der Investor nach seiner Wahl dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Sinne der Washingtoner Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten vom 18. März 1965, einem auf Grund der UNCITRAL-

Regeln errichteten ad hoc-Schiedsgericht unterbreiten. Weiters ist jegliche andere Form von Streitbeilegung, auf die sich die Streitparteien einigen, vorgesehen. Zusätzlich verpflichten sich die Vertragsparteien auf die Ausschöpfung örtlicher Streitbeilegungsverfahren zu verzichten. Streitigkeiten werden gemäss den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Streitpartei ist, einschliesslich ihrer Regelungen des Internationalen Privatrechts und den anwendbaren Regeln des Völkerrechts entschieden. Der Schiedsspruch ist bindend, unterliegt nicht der Berufung und ist unverzüglich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften umzusetzen.

Artikel 12

setzt fest, dass das vorliegende Abkommen ungeachtet bestehender diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt.

Artikel 13

sieht die Möglichkeit von Konsultationen auf Antrag einer Vertragspartei vor.

Artikel 14

stipuliert die Ratifikationsbedürftigkeit des Abkommens. Das Abkommen tritt sechzig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt vorerst für zehn Jahre. Danach kann das Abkommen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Absatz (3) sieht für Investitionen, die vor dem Zeitpunkt des Ausserkrafttretens getätigt werden, die Geltung der Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 13 für einen Zeitraum von zwanzig Jahren vom Zeitpunkt des Ausserkrafttretens des Abkommens vor.

١١

Wien, 25. November 1999

ENTWURF
ABKOMMEN
ZWISCHEN
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DEM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN
ÜBER
DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN
SCHUTZ VON INVESTITIONEN

Die Republik Österreich

und

das Königreich Saudi-Arabien

(im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt),

von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu intensivieren,

in der Absicht, günstige Voraussetzungen für Investitionen von Investoren des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, dass die gegenseitige Förderung und der gegenseitige Schutz derartiger Investitionen geeignet sind, private Geschäftsinitiativen anzuregen und den Wohlstand beider Staaten zu erhöhen,

sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „Investition“ alle Vermögenswerte, die im Besitz oder unter der Kontrolle eines Investors einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gemäß ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften stehen, und umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

(a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte;

(b) Anteilsrechte, Aktien und Schuldverschreibungen von Unternehmen und andere Arten von Rechten oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von einer Vertragspartei oder einem ihrer Investoren ausgegebene Wertpapiere;

(c) Ansprüche auf Geld wie Anleihen oder eine Leistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat und mit einer Investition im Zusammenhang steht;

(d) geistige Schutzrechte, einschließlich aber nicht nur Urheberrechte, Patente, gewerbliche Modelle, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken, Handels- und Geschäftsgeheimnisse, Handelsnamen, Goodwill;

(e) durch Gesetz oder Vertrag übertragene Rechte bzw. Lizenzen, Genehmigungen oder Konzessionen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften gewährt werden.

Jede Ausweitung oder Änderung der Art und Weise, in der Vermögenswerte investiert oder reinvestiert werden, beeinträchtigt nicht ihre Klassifizierung als

Investition, sofern sie mit den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird, übereinstimmen.

2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ die Beträge, die eine Investition erbringt, insbesondere Gewinne, Dividenden, Tantiemen, Kapitalzuwächse oder ähnliche Entgelte oder Zahlungen;

3. bezeichnet der Begriff „Investor“

(a) in bezug auf das Königreich Saudi-Arabien:

(i) - natürliche Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Königreichs Saudi-Arabien Staatsangehörige des Königreichs Saudi-Arabien sind ;

(ii) - jedes Gebilde mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, das in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften des Königreichs Saudi-Arabien geschaffen wurde und seinen Hauptsitz in dessen Hoheitsgebiet hat, wie Körperschaften, Unternehmen, Genossenschaften, Firmen, Personengesellschaften, Zweigniederlassungen, Einrichtungen, Fonds, Organisationen, Wirtschaftsverbände und andere ähnliche Gebilde mit oder ohne beschränkte Haftung;

(iii)- seine staatlichen Finanzeinrichtungen und -stellen, wie die Saudi-Arabische Währungsagentur, staatliche Fonds und sonstige ähnliche Regierungseinrichtungen, wie sie in Saudi-Arabien bestehen.

(b) in bezug auf die Republik Österreich:

(i)- eine natürliche Person, die in Übereinstimmung mit ihren anwendbaren Rechtsvorschriften die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt oder

(ii) - ein Unternehmen, das nach ihren anwendbaren Rechtsvorschriften gegründet wurde oder organisiert ist;

und im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine Investition tätigt oder getätigt hat;

4. bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet“ die innerhalb der Landesgrenzen gelegenen Gebiete, Meeres- und Unterwassergebiete, den Luftraum und die Bereiche der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, sofern die betreffende Vertragspartei aufgrund des Völkerrechts berechtigt ist, souveräne Rechte oder Zuständigkeit in diesen Gebieten auszuüben.

ARTIKEL 2

1. Jede Vertragspartei fördert nach Möglichkeit in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu. Sie behandelt derartige Investitionen in jedem Fall gerecht und billig.

2. Keine Vertragspartei beeinträchtigt durch willkürliche oder diskriminierende Maßnahmen die Verwaltung, die Instandhaltung, die Nutzung, den

Genuss oder die Veräußerung von in ihrem Hoheitsgebiet durch Investoren der anderen Vertragspartei getätigte Investitionen.

ARTIKEL 3

1. Jede Vertragspartei gewährt bereits genehmigten Investitionen und Investitionserträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als Investitionen und Investitionserträgen von Investoren dritter Staaten.

2. Jede Vertragspartei gewährt in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Rechtsvorschriften bereits genehmigten Investitionen und Investitionserträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als Investitionen und Investitionserträgen ihrer eigenen Investoren.

3. Jede Vertragspartei gewährt den Investoren der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Nutzung, des Genusses oder der Veräußerung von Investitionen oder mit Maßnahmen, die ihre Rechte an solchen Investitionen sichern, wie Transfers und Schadloshaltung oder mit einer anderen, damit in Verbindung gebrachten Tätigkeit in ihrem Hoheitsgebiet eine nicht weniger günstige Behandlung als die Behandlung, die sie ihren eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten, je nachdem welche die günstigere ist, zukommen lässt.

4. Die Bestimmungen in den Absätzen (1), (2) und (3) beziehen sich jedoch nicht auf Privilegien, die von einer Vertragspartei Investoren eines dritten Staates aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu oder Assoziation mit einer Zollunion, einer

Wirtschaftsgemeinschaft, einem gemeinsamen Markt, einer Freihandelszone oder ähnlichen wirtschaftlichen Abkommen, gewährt werden.

5. Die nach diesem Artikel gewährte Behandlung bezieht sich nicht auf Vorteile, die eine Vertragspartei Investoren eines dritten Staates aufgrund einer Doppelbesteuerungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung über Steuerangelegenheiten bzw. innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Steuerwesen, gewährt.

ARTIKEL 4

1. Investitionen von Investoren einer Vertragspartei genießen den vollen Schutz und die volle Sicherheit im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei.

2. Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen von der anderen Vertragspartei nur für die Zwecke des öffentlichen Interesses dieser Vertragspartei sowie gegen unverzügliche, angemessene und wirksame Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder einer anderen Maßnahme, deren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen würde, unterzogen werden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen nicht diskriminierend und in Übereinstimmung mit den allgemein anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind. Eine solche Entschädigung entspricht dem Wert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt, zu dem die tatsächliche oder drohende Enteignung, Verstaatlichung oder eine vergleichbare Maßnahme öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss ohne Verzögerung geleistet werden und umfasst Zinsen auf der Grundlage des handelsüblichen Zinssatzes bis zum Zeitpunkt der Zahlung; sie ist voll verfügbar und frei transferierbar. Zum oder vor dem

Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder ähnlichen Maßnahme muss in geeigneter Weise Vorsorge hinsichtlich der Festlegung und Zahlung einer derartigen Entschädigung getroffen worden sein. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Entschädigung, Verstaatlichung oder vergleichbaren Maßnahme und der Entschädigungsbetrag unterliegen einer umgehenden Überprüfung aufgrund eines ordentlichen Verfahrens.

3. Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufgrund eines Krieges oder anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines allgemeinen Notstands oder einer Revolte, einen Verlust erleiden, erfahren hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Schadenersatz oder einer anderen entgeltlichen Gegenleistung durch die andere Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, die die letztgenannte Vertragspartei ihren eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten gewährt. Derartige Zahlungen sind frei transferierbar.

ARTIKEL 5

Leistet eine Vertragspartei oder eine damit im Zusammenhang stehende Agentur einem Investor eine Zahlung aufgrund einer Garantie, die sie in bezug auf eine Investition dieses Investors im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingegangen ist, so anerkennt die letztgenannte Vertragspartei die Übertragung aller Rechte und Ansprüche von dem Investor bzw. einem angegliederten Unternehmen auf die erstgenannte Vertragspartei oder eine damit im Zusammenhang stehende Agentur. Dadurch werden die Rechte des Investors nach Artikel 11 dieses Abkommens nicht beeinträchtigt.

ARTIKEL 6

Jede Vertragspartei gewährt Investoren der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit Investitionen und ihren Investitionserträgen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei den freien Transfer von Zahlungen, diese umfassen insbesondere:

- a) das Anfangskapital und zusätzliche Beträge zur Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Investition;
- b) die Erträge;
- c) die Rückzahlung von Darlehen;
- d) die Erlöse aus der vollständigen oder teilweisen Liquidation oder Veräußerung der Investition;
- e) eine Entschädigung gemäß Artikel 4;
- f) Zahlungen aufgrund einer Streitbeilegung
- g) Einkommen und sonstige Bezüge des im Zusammenhang mit einer Investition eingestellten Personals.

ARTIKEL 7

1. Transfers gemäß Artikel 4 (2) bzw. (3) und gemäß den Artikeln 5 bzw. 6 erfolgen ohne Verzögerung zu dem am Tag der Transferzahlung geltenden Wechselkurs. Der Transfer erfolgt in das von den betreffenden Antragstellern bezeichnete Land und in einer von den Antragstellern akzeptierten frei konvertierbaren Währung.

2. In Ermangelung eines geltenden Wechselkurses entspricht der Kurs dem Durchschnittswert jener Werte, die der Internationale Währungsfonds am Tag der Zahlung für die Umwandlung der entsprechenden Währungen in Sonderziehungsrechte anwenden würde.

3. Ein Transfer gilt als „ohne Verzögerung“ im Sinne dieses Artikels erfolgt, wenn er innerhalb des Zeitraums, der normalerweise für die Erledigung der Transferformalitäten erforderlich ist, durchgeführt wird. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der entsprechende Antrag eingereicht wurde und darf keinesfalls einen Monat überschreiten.

ARTIKEL 8

1. Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung diesbezüglich dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

2. Jede Vertragspartei hält jede sonstige Verpflichtung ein, die sie in bezug auf Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet durch Investoren der anderen Vertragspartei übernommen hat.

ARTIKEL 9

Dieses Abkommen findet auch auf Investitionen Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten durch Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der letztgenannten Vertragspartei, getätigt wurden.

Artikel 10

1. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit wie möglich, durch Konsultation, Vermittlung oder Schlichtung durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.
2. Kann eine Streitigkeit nicht auf die Weise beigelegt werden, so wird sie auf Antrag einer Vertragspartei einem Schiedsgericht unterbreitet.
3. Ein derartiges Ad-hoc-Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen: Jede Vertragspartei bestellt ein Mitglied und diese beiden Mitglieder einigen sich auf einen Staatsangehörigen eines Drittstaates als Vorsitzenden, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien ernannt wird. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten und der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten, nachdem die eine

Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will, zu bestellen.

4. Werden die in Absatz (3) festgelegten Fristen nicht eingehalten, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, diese Funktion auszuüben, so hat der Vizepräsident die notwendigen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, diese Funktion auszuüben, so hat das nächstdienstälteste Mitglied des Gerichtshofes, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

5. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind endgültig und für die Streitparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und die Kosten ihrer Rechtsvertretung in dem Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. In jeder anderen Hinsicht beschließt das Schiedsgericht seine Verfahrensordnung selbst.

ARTIKEL 11

1. Investitionsstreitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit derartigen Investitionen im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei werden soweit wie möglich, durch Konsultation oder Verhandlungen freundschaftlich beigelegt.

2. Kann die Streitigkeit in der in Absatz 1 vorgesehenen Art und Weise innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag auf Beilegung gestellt wurde, nicht beigelegt werden, so wird sie auf Antrag des Investors dem zuständigen Gericht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder einem Schiedsverfahren unterbreitet:

a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, das aufgrund des am 18. März 1965 in Washington D.C. zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten gegründet wurde.

b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, das gemäß der Vergleichsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) eingerichtet wurde oder

c) jeder anderen Art von Streitbeilegung, auf die sich die Streitparteien einigen.

3. Jede Vertragspartei stimmt hiermit zu, eine Investitionsstreitigkeit einem internationalen Schiedsverfahren zu unterbreiten. Eine Streitigkeit kann jedoch keinem internationalen Schiedsverfahren unterbreitet werden, wenn ein örtliches Gericht einer Vertragspartei eine Entscheidung über die Streitigkeit gefällt hat.

4. Beschließt der Investor, den Fall einem Schiedsverfahren zu unterbreiten, so stimmt die Vertragspartei zu, nicht die Ausschöpfung örtlicher Streitbeilegungsverfahren zu verlangen.

5. Keine der Vertragsparteien, die Streitpartei ist, kann in einem Stadium des Schiedsverfahrens oder der Durchsetzung eines Schiedsspruchs als Einwand geltend

machen, dass der Investor, der die andere Streitpartei bildet, aufgrund einer in Artikel 5 dieses Abkommens gewährten Garantie bezüglich aller oder Teile seiner Verluste eine Entschädigung erhalten habe.

6. Streitigkeiten gemäß Artikel 8 (2) dieses Abkommens werden in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragspartei, die Streitpartei ist, einschließlich ihrer Regelungen des Internationalen Privatrechts, der Vorschriften über die Genehmigung bzw. Vereinbarung sowie der anwendbaren Regeln des Völkerrechts entschieden.

7. Der Schiedsspruch ist bindend und unterliegt nicht der Berufung oder einem Rechtsmittel außer den in diesem Abkommen vorgesehenen. Der Schiedsspruch ist unverzüglich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu vollstrecken.

ARTIKEL 12

Dieses Abkommen gilt ungeachtet bestehender oder nicht bestehender diplomatischer oder konsularischer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.

ARTIKEL 13

Jede Vertragspartei kann der anderen Vertragspartei in einer Angelegenheit bezüglich dieses Abkommens Konsultationen vorschlagen. Diese Konsultationen finden an einem auf diplomatischem Wege vereinbarten Ort und zu einem auf diese Weise vereinbarten Zeitpunkt statt.

ARTIKEL 14

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation.

2. Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, in Kraft. Es bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren und danach auf unbestimmte Zeit in Kraft. Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren kann das Abkommen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden.

3. Für Investitionen, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens getätigt worden sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 13 noch für einen weiteren Zeitraum von zwanzig Jahren vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Geschehen zu, am

in zwei Urschriften, in arabischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung geht der englische Text vor.

Für die

Für das

Republik Österreich

Königreich Saudi-Arabien

ARTIKEL 14

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation.
2. Dieses Abkommen tritt sechzig Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, in Kraft. Es bleibt für einen Zeitraum von zehn Jahren und danach auf unbestimmte Zeit in Kraft. Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren kann das Abkommen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden.
3. Für Investitionen, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens getätigt worden sind, gelten die Bestimmungen der Artikel 1 bis 13 noch für einen weiteren Zeitraum von zwanzig Jahren vom Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens an.

Geschehen zu, am

in zwei Urschriften, in arabischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle unterschiedlicher Auslegung geht der englische Text vor.

Für die
Republik Österreich

Für das
Königreich Saudi-Arabien